

05.12.2023

## Kleine Anfrage 3017

der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Justus Moor SPD

### **Partydroge Lachgas auch in NRW auf dem Vormarsch – Was unternimmt die Landesregierung?**

Immer mehr junge Menschen greifen vermehrt zu Distickstoffmonoxid (Lachgas) als Rauschmittel. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen (EMCDDA) warnt in ihrem Bericht vor einem aufkommenden Trend, der sich in vielen EU-Ländern abzeichnet. Durch sogenannte „Lachgas-Challenges“ auf TikTok hat sich die Partydroge auch in Deutschland immer weiter verbreitet. Dies belegen auch die Zahlen für NRW. Wie das Landeskriminalamt NRW mitteilt, stieg die Zahl der bekannten Fälle innerhalb eines Jahres von 68 auf 215.

In Deutschland fällt Lachgas nicht unter das Betäubungsmittelgesetz und gilt damit offiziell nicht als Droge. Der Konsum und Verkauf ist somit erlaubt. Ferner gibt es aktuell auch keine Altersbeschränkung. Der Erwerb von Lachgas gestaltet sich äußerst einfach, sowohl im Internet als auch in Kiosken werden Kartuschen mit Lachgas sogar mit Geschmacksrichtungen wie Pfirsich, Erdbeere oder Mango angeboten. Teilweise wird online mit Aussagen wie: „was Sie für eine richtige Party und den schnellen Rausch benötigen!“ geworben.

Der unregulierte Zugang könnte Konsumenten glauben lassen, dass das Inhalieren des Gases gefahrlos sei. Der Konsum kann jedoch zu Bewusstlosigkeit führen. Durch den Sauerstoffmangel kann zudem das Gehirn geschädigt werden. Bei exzessivem, hoch dosiertem und langfristigem Konsum kann Lachgas die Blutbildung beeinträchtigen, das Rückenmark schädigen und die Isolierschicht der Nervenbahnen zerstören.

Im Gegensatz dazu hat die Niederlande Distickstoffmonoxid als Betäubungsmittel eingestuft, da Lachgas dort seit vielen Jahren als Rauschmittel dient. Außerdem kam es vermehrt zu Verkehrsunfällen, die auf den Konsum von Lachgas zurückzuführen sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Anstieg von Lachgaskonsum in NRW?
2. Inwiefern sind der Landesregierung konkrete Fälle von gesundheitlichen Schäden oder Zwischenfällen durch den Lachgaskonsum bekannt, insbesondere im Zusammenhang mit Jugendlichen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass der Kauf von Lachgas unreguliert und ohne Altersbeschränkung möglich ist?

Datum des Originals: 05.12.2023/Ausgegeben: 07.12.2023

4. Sieht die Landesregierung eine mögliche Anpassung der rechtlichen Situation bezüglich Erwerb, Besitz und Konsum von Lachgas als notwendig an?
5. Welche Präventionsmaßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Lachgaskonsum unter Jugendlichen zu reduzieren bzw. über mögliche Risiken aufzuklären?

Dr. Dennis Maelzer  
Justus Moor